

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 1/06 R

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit -Familienkasse-,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Revision gegen den
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juli 2006 oder
der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Be-
schluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 25. Juli 2006 die Entscheidung der Beklagten und das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg bestätigt, wonach die Beklagte ihren Bescheid vom 21. April 2004 über die Bewilligung von Kindergeld (rückwirkend ab Januar 1998) zu Recht durch Bescheid vom 26. Juli 2004 mit Wirkung ab September 2004 als rechtswidrig zurückgenommen habe. Die in ihrer Heimat Griechenland lebende Klägerin habe nach europäischem Gemeinschaftsrecht keinen Anspruch auf Kindergeld für ihren 1970 geborenen, schwerbehinderten Sohn. Sie habe Anspruch auf Regelaltersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erst auf Grund einer Zusammenrechnung von nur zwölf - auf Kindererziehung beruhenden - Pflichtbeiträgen mit weiteren Pflichtbeitragszeiten zur griechischen gesetzlichen Rentenversicherung, aus der die Klägerin ebenfalls Altersrente beziehe. Die griechische Rentenversicherung kenne Kindergeld bzw. Familienzulagen. Obwohl der Sohn der Klägerin die Voraussetzungen dafür nicht erfülle, bleibe es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) insoweit bei der Leistungszuständigkeit des Wohnsitzstaates. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin persönlich "Revision" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren beantragt. Nach Hinweis des Gerichts auf das allein zulässige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und die zum Prozesskostenhilfeantrag noch fehlende "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse", ist von der Klägerin lediglich der ausgefüllte Erklärungsvordruck übersandt worden.
- 3 Dem Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden, auch soweit er sich sinngemäß auf ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG bezieht.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG zwar Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es zunächst, soweit die Klägerin die von ihr eingelegte Revision weiterverfolgen will. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, steht sie der Klägerin gemäß § 160 Abs 1 SGG nur zu, wenn sie vom BSG zugelassen wird.
- 5 Die Aussicht auf den Erfolg, im Beschwerdeverfahren die Zulassung der Revision zu erreichen, genügt dann nicht, wenn bereits - wie hier - feststeht, dass die Beschwerdeführerin im weiteren Verfahren den geltend gemachten Anspruch nicht wird durchsetzen können. Unter solchen Umständen würde eine bemittelte, nicht auf Prozesskostenhilfe angewiesene Klägerin den Rechtsstreit vernünftigerweise nicht fortführen.



- 6 Das LSG hat verfahrensfehlerhaft ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden. Dieses Verfahren ist nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nur zulässig, wenn die Beteiligten zuvor gehört worden sind. Das ist hier nicht ausreichend geschehen. Das LSG hat der nicht rechtskundig vertretenen Klägerin durch Schreiben vom 21. April 2004 mitgeteilt, es sei beabsichtigt, "in der Hauptsache anstelle eines Urteils (mit vorausgehender mündlicher Verhandlung) durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung) zu entscheiden (§ 153 Abs 4 SGG)."
- 7 Das reicht für eine angemessene Anhörung nicht aus. Es fehlt der Hinweis, dass der Senat die Berufung für unbegründet hält und im angekündigten Beschlussverfahren nur zu Ungunsten der Rechtsmittelführerin entscheiden kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 9 mwN).
- 8 An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass das LSG hier der Klägerin zusammen mit dem Anhörungsschreiben einen ablehnenden Beschluss über die für das Berufungsverfahren beantragte Prozesskostenhilfe zugestellt hat. Denn auch bei Verneinung einer "hinreichenden" Erfolgsaussicht bleibt - anders als bei einem Vorgehen nach § 153 Abs 4 SGG - auf Grund der nur "summarischen Prüfung" im Prozesskostenhilfverfahren noch offen, wie das Gericht abschließend entscheiden wird.
- 9 Es steht allerdings schon jetzt fest, dass die Klägerin im angestrebten Revisionsverfahren keinen Erfolg haben würde. Die Beklagte hat zu Unrecht Kindergeld bewilligt und diese Entscheidung nach § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch rechts- und verfahrensfehlerfrei zurückgenommen. Ein Anspruch auf Kindergeld als "Familienleistung" könnte sich hier zwar aus europäischem Gemeinschaftsrecht ergeben, er besteht aber nach der zutreffenden Begründung des Berufungsgerichts deshalb nicht, weil Art 77 Abs 2 Buchst b VO (EWG) 1408/71 für die Gewährung von Familienleistungen an die Klägerin als (griechisch-deutsche) "Doppelrentnerin" ihren Wohnsitzstaat Griechenland als zuständig bestimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Sohn der Klägerin die Voraussetzungen für die im griechischen Sozialversicherungsrecht vorgesehenen Leistungen nicht - mehr - erfüllt. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Klägerin ihren Anspruch auf deutsche Altersrente allein durch in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten erworben hätte (vgl EuGH, Urteil vom 24. September 2002 - C-471/99 -, EuGHE I 2002, 7835 = SozR 3-6050 Art 77 Nr 6). Auch aus deutsch-griechischem Abkommensrecht ergibt sich der geltend gemachte Anspruch nicht.
- 10 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Revision ist bereits deshalb unzulässig, weil sie entgegen § 166 SGG nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten angebracht worden ist. Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.



11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)